

# Satzung

## der Stadt Petershagen für das Gebiet "Kälberbreite" in der Ortschaft Wasserstraße

Aufgrund des § 4 Abs. 4 des Maßnahmengesetzes zum Baugesetzbuch (BauGB-MaßnahmenG) vom 28. April 1993 (BGBl. I S. 622) und des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i.d.F. der Bekanntmachung vom 18. August 1984 (GV NW S. 475), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. April 1992 (GV NW S. 124), hat der Rat der Stadt Petershagen in seiner Sitzung am für den Bereich

### "Kälberbreite"

in der Ortschaft Wasserstraße eine Satzung beschlossen.

#### § 1

Es wird bestimmt, daß Wohnzwecken dienende Vorhaben im Sinne des § 35 Abs. 2 Baugesetzbuch vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253) nicht entgegengehalten werden kann, daß sie einer Darstellung im Flächennutzungsplan der Stadt Petershagen über Flächen für die Landwirtschaft widersprechen oder die Entstehung bzw. Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen.

#### § 2

Der Abgrenzungsbereich "Kälberbreite" wird gemäß den im beigefügten Lageplan ersichtlichen Darstellungen festgelegt. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

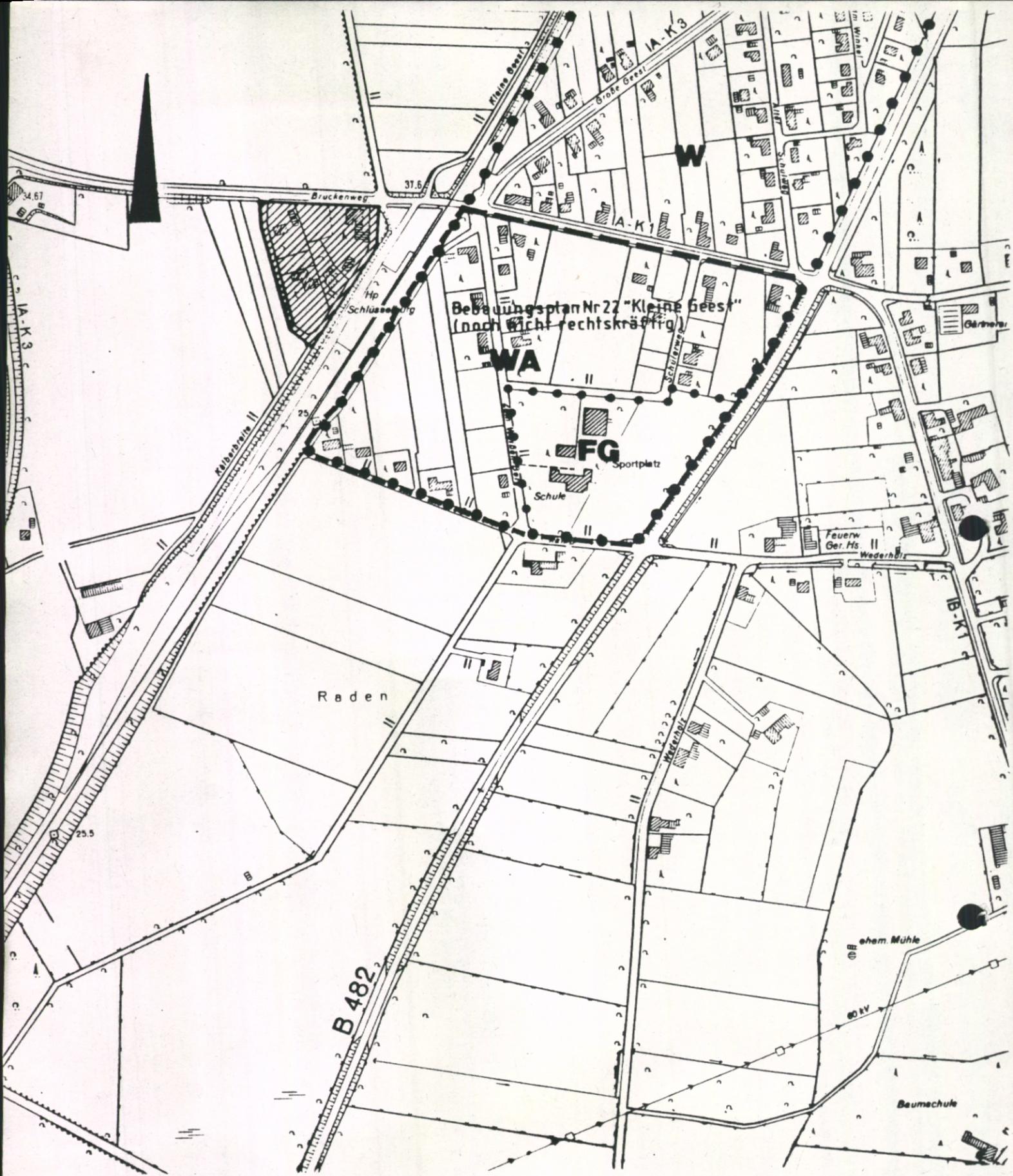
#### § 3

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.



Hat vorgelesen  
Detmold, den 23.11.1994  
Bezirksregierung  
I.A.

*[Handwritten signature]*



Bebauungsplan Nr 27 "Kleine Geest"  
(noch nicht rechtskräftig)

**LEGENDE**

-  GRENZE DES ORTSTEILES ALS SATZUNGSBEREICH GEM. § 4(4) Bau GB. Maßn.G.i.V.m. FLUR: 9 Kälberbreite
-  GRENZE DER BAUFLÄCHEN IM FLÄCHENNUTZUNGSPLAN § 22(3) und § 11(3) Bau GB.
-  GRENZE DES VORHANDENEN BEBAUUNGSPLANES

**STADT PETERSHAGEN**

GEM.: **WASSERSTRASSE**

ORTSTEIL ALS SATZUNGSBEREICH  
AUFGESTELLT: STADTBAUAMT  
M.1:5000

*Serkov*  
DIPL. ING.

PETERSHAGEN DEN, 28.7. 1993